

Standorte Abstimmungs- und Wahlplakate Gemeinden (gemäss § 8 Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate)

§ 8 Gemeinden

¹ Die Gemeinde kann Standorte definieren, an welchen sie das Plakatieren erlaubt oder ausschliesst.

² Ausgeschiedene Standorte oder Änderungen bereits ausgeschiedener Standorte werden der Staatskanzlei spätestens 3 Monate vor der nächsten Abstimmung oder Wahl bekannt gegeben. Der Mitteilung ist der entsprechende Protokollauszug beizulegen.

³ Die Staatskanzlei führt eine Liste, welche laufend aktualisiert wird und von den Parteien, politischen Gruppierungen, Kandidierenden oder Interessierten bezogen werden kann.

⁴ Werden keine Standorte ausgeschieden, wird von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Vorbehalt der §§ 4-6 ausgegangen.

Ausgeschiedene Standorte der Gemeinden

(Stand: 06.03.2025, wird laufend aktualisiert)

Ohne Eintrag kann von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Vorbehalt der §§ 4-6 ausgegangen werden.

Amtei Solothurn-Lebern

Bezirk Solothurn	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Solothurn				
Bezirk Lebern	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Balm b. Günsberg				
Bellach				
Bettlach				
Feldbrunnen				
Flumenthal				
Grenchen				
Günsberg				
Hubersdorf				
Kammersrohr				
Langendorf				
Lommiswil				
Oberdorf				
Riedholz				
Rüttenen				
Selzach				

Amtei Bucheggberg-Wasseramt

Bezirk Bucheggberg	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Biezwil				
Buchegg				
Lüsslingen-Nennigkofen				
Lüterkofen-Ichertswil	GR-Beschluss vom 24.08.15 GB-Beschluss vom 27.09.21	Das Montieren von Wahl- und Werbeplakaten an Strassenbeleuchtungen ist verboten Verbot von Wahl- und Abstimmungsplakaten in der Dorfkernzone		Link
Lütterswil-Gächliwil				
Messen				
Schnottwil				
Unterramsern				

Bezirk Wasseramt	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Aeschi				
Biberist				
Bolken				
Deitingen				
Derendingen				
Drei Höfe				
Etziken				
Gerlafingen				
Halten				
Horriwil				
Hüniken				
Kriegstetten				
Lohn-Ammannsegg				
Luterbach				
Obergerlafingen				
Oekingen				
Rechterswil	GR-Beschluss v. 27.8.2015	Nicht erlaubt in den Quartieren der Gemeinde	Plakatierung erlaubt entlang der Hauptstrasse, der Gerlafingenstrasse und der Willadingenstrasse	
Subingen				
Zuchwil				

Amtei Thal-Gäu

Bezirk Thal	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Aedermannsdorf				
Balsthal	Baukom. v. 8.7.15 GR vom 26.09.2024	Das Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten an Kandelabern, Einfriedungen, Zäunen, Mauern, Fassaden etc. ist auf dem gesamten Gemeindegebiet von Balsthal untersagt.	4 Standorte gemäss Detailplänen: St.Wolfgangstrasse, Baslerstrasse, Solothurnerstrasse und Thalstrasse Aufgrund der grossen Anzahl an Wahlplakaten wird bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen der Standort an der Solothurnerstrasse um 50 m Richtung Oensingen erweitert (s. Detailplan).	Link
Gänsbrunnen				
Herbetswil				
Holderbank				
Laupersdorf				
Matzendorf	GR vom 22.02.2021	Weitere Standorte im Gemeindegebiet sind ausgeschlossen.	2 Standorte, siehe Detailplan: - Dorfeingang Matzendorf Ost (von der Ortstafel bis zur zweiten Strassenlampe, ca. 50m) - Dorfeingang West (von der Ortstafel bis auf Höhe Einfahrt Liegenschaft Ramisbühl 41, ca. 50m)	Link
Mümliswil-Ramiswil				
Welschenrohr				

Bezirk Gäu	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Egerkingen	Beschluss Bauverwaltung v. 3.3.2013 Die Grösse der Plakate hat sich maximal auf das Format 1.50 x 1.50 m zu beschränken. Pro Standort dürfen maximal 4-5 Plakate aufgestellt werden	Keine Wahlplakate an Beleuchtungskandelabern im ganzen Gemeindegebiet inkl. der Kantonsstrassen. Keine Wahlplakate entlang der Strassen im gesamten Siedlungsgebiet (aus Gründen der Verkehrssicherheit).	4 Standorte, siehe Detailplan: - Solothurnerstrasse, Zufahrt von Oberbuchsiten: im Bereich ca. 100 m vor der Begrüssungstafel - Oltnerstrasse, Zufahrt von Hägendorf: östlich der Autobahnbrücke in einem Bereich von ca. 100 m - Gäustrasse, Zufahrt zum Kreisel Gäupark: zwischen Autobahnbrücke und Kreisel Gäupark, Mindestabstand der Plakate zum Kreisel 50 m. - Unterführungsstrasse, Zufahrt von Neuendorf: im Bereich der Begrüssungstafel südlich der Eisenbahnbrücke	Link
Härkingen				
Kestenholz (Mail v. 30.06.15)	13.12.2010	Plakatieren an Strassenbeleuchtungen (Kandelabern) und öffentlichen Geländern (Brückengeländer) verboten.	Plakate auf Gemeindeboden (Bodenplakate)	
Neuendorf				
Niederbuchsiten	GR vom 8.11.2021 GV vom 9.12.2021	Gemäss § 19 des Baureglements der EWG Niederbuchsiten : Allgemein keine Reklame (Wahlplakate u.Ä.) an Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignalisationen oder Brückengeländern sowie auf oder über Steildächern erlaubt. Keine Abstimmungs- und Wahlplakate an Kandelabern innerhalb der Ortsbildschutzzone.	Freistehende Reklamen nur in den Arbeitszonen (inkl. Gewerbezone mit Wohnnutzung) sowie der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig. Max Grösse inkl. Umrandung 6 m ² . Meldung an Bauverwaltung nötig.	
Oberbuchsiten	GR vom 01.07.2024	Entlang der Kantons- und Gemeindestrassen (Für die KR- und RR-Wahlen vom 9.3.2025, den 2. WG RR vom 13.4.2025 und die GR-Wahlen vom 18.5.2025)		
Oensingen	GR vom 02.12.2019 + 19.10.2020	Sämtliche andere Standorte auf Gemeindegebiet (ausser den genannten 7, die erlaubt sind).	7 Standorte, siehe Detailpläne: Solothurnstr. GB 427; Oltenstr. GB 947, Kestenholzstr. GB 649 + 651, Staadackerstr. S. Plan, von Roll-Str. GB 119, Lehngasse (Lehn-park) GB 1244	Link
Wolfwil				

Amtei Olten-Gösgen

Bezirk Olten	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
--------------	-----------	--------------------------	--------------------	------------------------

Boningen	GR vom 20.02.2025	Keine Wahl- und Veranstaltungsplakate an Beleuchtungskandelabern im ganzen Gemeindegebiet inkl. der Kantonsstrassen. Keine Wahl- und Veranstaltungsplakate entlang der Strassen im gesamten Siedlungsgebiet sowie an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.	Wände und Balkone im Privatbereich (mit Einwilligung der Eigentümer).	
Däniken				
Dulliken				
Eppenbergl Wöschnau				
Fulenbach	GR vom 12.08.2015	Das Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten an Kandelabern in der ganzen Gemeinde ist untersagt.		
Gretzenbach				
Gunzgen				
Hägendorf	GR vom 21.02.2022		Plakatierung an Ortseingängen West, Nord, Ost und Süd gem. Detailplänen. Auf Privatgrund nur in den erwähnten Bereichen und mit Einwilligung der Grundeigentümer	Link
Kappel				
Olten	Stadtrat vom 10.1.2005 und 15.7.2015	Weitere Standorte im Gemeindegebiet sind ausgeschlossen.	Beidseitig nutzbare Plakatwände an folgenden Standorten: Oberer Graben, Altstadt, und Vorplatz Hotel Arte sowie auf Reservation (städt. Liegenschaftsverwaltung) Ausstellvitriolen in Personenunterführungen	
Rickenbach				
Schönenwerd	GR vom 5.9.2023	Siehe § 1 im Reglement über Abstimmungs- und Wahlplakate der Einwohnergemeinde Schönenwerd	Siehe § 2 im Reglement über Abstimmungs- und Wahlplakate der Einwohnergemeinde Schönenwerd	Link
Starrkirch-Wil				
Walterswil				
Wangen				
Bezirk Gösgen	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Erlinsbach				
Hauenstein- Ifenthal				
Kienberg				
Lostorf	GR vom 29.11.2010	Plakatieren an Kandelabern verboten	Plakatierung am südlichen und östlichen Dorfeingang erlaubt	

Niedergösgen	GR vom 30.6.15	Standorte siehe Detailplan Im Bereich des Schlosshofes (GB Niedergösgen Nr. 481), der alten Gemeindekanzlei (GB Niedergösgen Nr. 835), des Friedhofes (GB Niedergösgen Nr. 1276), der Mehrzweckhalle (GB Niedergösgen Nr. 1834), der Sportplätze (GB Niedergösgen Nr. 1836), der Schule (GB Niedergösgen Nr. 860), des Werkhofes, des Kindergartens und des Feuerwehrlokals (GB Niedergösgen Nr. 434) ist das Plakatieren von Abstimmungs- und Wahlplakaten untersagt.		Link
Obergösgen	GR v. 25.08.15	Plakatieren an Kandelabern sowie auf gesamtem Gemeindegebiet verboten (Grundeigentümer EG Obergösgen: insbesondere GB Nr. 11, 59, 112, 182, 485 und 764)	Palaktierung auf privaten Grundstücken erlaubt unter Geltung der üblichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Einwilligung der Grundstückseigentümer vorliegt.	Link
Rohr				
Stüsslingen				
Trimbach				
Winznau				
Wisen				

Amtei Dorneck-Thierstein

Bezirk Dorneck	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Bättwil	GR vom 01.03.2021	Verboten an den Kandelabern vor der Kappelle und dem Friedhof im Ortskern, siehe Detailplan		Link
Büren				
Dornach				
Gempfen				
Hochwald				
Hofstetten-Flüh				
Metzerlen-Mariastein				
Nuglar-St.Pantaleon				
Rodersdorf				
Seewen				
Witterswil				
Bezirk Thierstein	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte	Karten/ Detailpläne
Bärschwil				
Beinwil				
Breitenbach				
Büsserach				
Erschwil				
Fehren				
Grindel				
Himmelried				
Kleinlützel				

Meltingen	GR vom 01.06.2023	Verboten innerhalb der Begegnungszone Dorf- platz. Ausnahmen können beim GR beantragt wer- den.		
Nunningen				
Zullwil				